

## Kreisverwaltung Birkenfeld

### **Allgemeinverfügung**

#### **der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Anordnung von notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftretens von SARS-CoV-2 –Infektionen im Nationalparklandkreis Birkenfeld**

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung des Nationalparklandkreises Birkenfeld als zuständige Kreisordnungsbehörde auf Vorschlag ihres Gesundheitsamts im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Elften Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 (11. CoBeLVO) sind nur mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO auf eine Person pro 10 qm der Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.
2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen im Sinne des § 2 Abs. 7 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.
3. Zuschauer sind weder im sportlichen Training noch im Wettkampfbetrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO zugelassen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 22. November 2020.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Verwaltungsgebäude 2, Raum 0.07, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 06782 15321) eingesehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gesetzlich gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

### **Begründung:**

Die oben unter Ziffern 1 - 4 getroffenen Verfügungen sind gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zu erlassen. Nach dieser Vorschrift hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter denselben Voraussetzungen kann sie Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Durch den Krankheitserreger (§ 2 Nr. 1 IfSG), den neuartigen Virus SARS-CoV-2, wird die übertragbare Krankheit (§ 2 Nr. 3 IfSG) COVID-19 ausgelöst. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Im Landkreis Birkenfeld wurde COVID-19 Mitte März 2020 erstmals festgestellt. Der Verlauf der Zahl der Erkrankten war bislang im Vergleich zu anderen Gebieten moderat. Zu der Bekämpfung der als Pandemie eingestuft Krankheit hat das Land mit verschiedenen Verordnungen (zuletzt der 11. CoBeLVO) eine Reihe von einschränkenden Schutzmaßnahmen angeordnet. Nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP des Landes sind bei einer festzustellenden Verschärfung der Infektionslage durch die zuständigen Behörden weitere oder verschärfte Schutzmaßnahmen zu treffen.

In der Woche vom 9. - 15. Oktober 2020 sind dem Gesundheitsamt 19 Neuinfektionen im Landkreis bekannt geworden. Die Zahlen stiegen an den folgenden Tagen stark an:

16.10.2020: 17 Neuinfektionen

17.10.2020: 6 Neuinfektionen

18.10.2020: 5 Neuinfektionen

Der für den Corona Warn- und Aktionsplan RLP maßgebliche 7-Tage-Inzidenzwert (Anzahl der Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner) überschritt am 15.10.2020 mit 23,47 erstmals den Wert 20, der die Warnstufe 1 Gelb auslöst.

Am 15.10.2020 wurde dem Gesundheitsamt von den US-Streitkräften mitgeteilt, dass seit dem 28.09.2020 bei dem im Landkreis Birkenfeld stationierten amerikanischen Militärpersonen 43 Neuinfektionen festgestellt wurden. Die US-Streitkräfte sind in ihrem Bereich nach dem NATO-Truppenstatut zuständige Behörde. Das örtliche zuständige Gesundheitsamt ist durch sie zu unterrichten und die Zahl dieser Neuinfektionen ist durch das örtliche Gesundheitsamt zu erfassen. Nach Einrechnung der übermittelten Fälle wurde der 7-Tage-Inzidenzwert für den 15.10.2020 durch das Gesundheitsamt mit 43,03 ermittelt.

Für die folgenden Tage ergaben sich nachfolgende Werte:

16.10.2020: 58,58

17.10.2020: 62,16

18.10.2020: 64,55

Damit wurde der für den Corona Warn- und Aktionsplan RLP maßgebliche 7-Tage-Inzidenzwert hinsichtlich der Gefahrenstufe 2 Orange (7-Tage-Inzidenzwert 35) übersprungen und direkt der 7-Tage-Inzidenzwert für die Alarmstufe 3 Rot (7-Tage-Inzidenzwert 50) erheblich überschritten.

Von der Landesregierung wurden nach Angaben des Landesuntersuchungsamts auf der Internetseite zum Corona Warn- und Aktionsplan RLP folgende Werte für den Landkreis Birkenfeld eingestellt:

16.10.2020: 71

17.10.2020: 93

18.10.2020: 108

Die Zuspitzung der Lage ist zum einem auf die von den US-Streitkräften gemeldeten Fälle zurückzuführen. Genau und auch unabhängig davon ist eine erhebliche Steigerung aufgrund von 3 privaten Feiern festzustellen. Zudem ist eine Bar in Baumholder betroffen, in der die Schutzmaßnahmen der 11. CoBeLVO nicht eingehalten wurden.

Letztere Gefährdungslage konnte durch die Schließung der Bar und der vorgesehenen verstärkten Kontrolle vergleichbarer Gaststätten unter Kontrolle gebracht werden. Zudem wurde von den US-Streitkräften hinsichtlich aller entsprechenden Gaststätten ein „OFF LIMITS“ für ihre Militärangehörigen angeordnet. Somit verbleibt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Birkenfeld festzustellen, dass die verbleibende festgestellte erhebliche Steigerung der Infektionszahlen auf Verhalten von Privatpersonen, insbesondere bei Feiern und Zusammenkünften zurückzuführen ist. Der Corona Warn- und Aktionsplan RLP sieht, je nach Lage, bei einer Vielzahl der in der 11. CoBeLVO getroffenen Schutzmaßnahmen eine Verschärfung vor. Unter Berücksichtigung der dargestellten Sachlage und im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes kann dem nur entgegengewirkt werden, wenn, wie in Ziffern 1-3 dieser Allgemeinverfügung geschehen, die bestehenden Regelungen der 11. CoBeLVO verschärft werden.

Zu Ziff. 1: Veranstaltungen jeder Art sind unter Berücksichtigung des Hauptübertragungswegs des SARS-CoV-2 geeignet, die Gefahr von Infektionen zu steigern. Vor diesem Hintergrund hat bereits § 2 der 11. CoBeLVO eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen auf 500 bzw. 250 Personen angeordnet. Insbesondere auch aufgrund der jetzt kälteren Jahreszeit und der Feststellung, dass Veranstaltungen die Steigerung wesentlich verursacht haben, ist eine merkliche Reduzierung der Teilnehmerzahl geeignet, weiteren Infektionen entgegenzuwirken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass größere Menschenansammlungen regelmäßig aus einem heterogenen Teilnehmerkreis bestehen, der sich durchmischt und schwer auf Einhaltung der Sicherheitsregeln, z.B. Abstände, zu kontrollieren ist. Dadurch ergeben sich Infektionsketten, die die Rückverfolgbarkeit als wichtigstes Mittel zur Eindämmung der Pandemie bei den erreichten und ggf. weiter steigenden Infektionswerten aufgrund der vorhandenen Personalkapazitäten des Gesundheitsamts gefährden, obwohl es bereits zu erheblichen Verstärkungen des Personals des Gesundheitsamts aus anderen Bereich der Kreisverwaltung und darüber hinaus gekommen ist.

Die Verringerung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 75 ist auch das mildeste Mittel. Der Corona Warn- und Aktionsplan RLP enthält zur Alarmstufe 3 Rot eine Empfehlung für die genannten Veranstaltungen 50 bis 100 Personen. In der Besprechung mit der nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP gebildeten Corona-Task-Force am 17.10.2020 wurde die Beschränkung auf 75 Teilnehmer empfohlen.

Soweit es die Erhöhung der erforderlichen Verkaufs- und Besucherfläche für diese Veranstaltungen in § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO von 5 auf 10 qm betrifft, gilt das Vorgenannte sinngemäß. Dies entspricht der Empfehlung der Corona-Task-Force.

Zu Ziff. 2: Wie dargestellt war der einzugrenzende Schwerpunkt der Ursachen für die Erhöhung der Infektionszahlen die Durchführung von privaten Feiern und auch privates Verhalten

in der Bar in Baumholder. Diese Feierlichkeiten sind in der 11. CoBeLVO bereits in § 2 Abs. 7 in der Teilnehmerzahl begrenzt. Kann die Ursache für eine erheblich gesteigerte Infektionszahl und entsprechende Gefährdung der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen darauf zurückgeführt werden, sieht der Corona Warn- und Aktionsplan RLP für die Alarmstufe 3 Rot eine dringende Empfehlung der Begrenzung auf 10 Personen aus höchstens 2 Hausständen vorgesehen. Dieser Empfehlung war aufgrund der Feststellungen über die Ursachen der sprunghaften Steigerung der Infektionszahlen nachzukommen. Dem hat sich auch die Corona-Task-Force angeschlossen. Die Begrenzung ist geeignet und auch das mildeste Mittel, um vor den Gefahren i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zu schützen. Eine weitere Einschränkung für den privaten Bereich wurde damit vermieden.

Zu Ziff. 3: Ein weiterer Bereich, in dem es zu Menschenansammlungen mit einem heterogenen Teilnehmerkreis kommt, der sich durchmischt und bei dem insbesondere im Anschluss an die Veranstaltung schwer die Einhaltung der Sicherheitsregeln, z.B. Abstände, nachzuverfolgen ist, stellen die vielfältigen sportlichen Aktivitäten dar. Dabei werden die einschlägigen Regelungen in § 10 der 11. CoBeLVO nicht verändert. Die Ausübung von Sport ist in der nach dieser Verordnung möglichen Form uneingeschränkt möglich. Allerdings ergeben sich aus der regelmäßig heterogen zusammengesetzten Zuschauerschaft die aufgezeigten erheblichen Gesundheitsgefahren. Dies hat sich auch in Zusammenhang mit einem Fußballspiel und daran anschließenden Feiern bereits einmal im Sommer 2020 realisiert. Der Ausschluss der Zuschauer in Abänderung des § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO ist geeignet und im Hinblick auf die Sportausübung selbst auch das mildeste Mittel zur Vermeidung weiterer Infektionen. Dem entspricht auch die Empfehlung der Corona-Task-Force.

Im Rahmen der Ausübung des Ermessen und der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde ferner für alle Anordnungen in Ziff. 1-3 berücksichtigt, dass von weiteren Verschärfungen und Einschränkungen zurzeit abgesehen wird. Die angeordneten geeigneten Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung stellen auch insofern das mildeste Mittel dar. Bei einer Verschlechterung der Infektionslage bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen vorbehalten. Insgesamt sind Nachteile für die betroffenen Bürger durch die in Ziff. 1-3 getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aus diesen Gründen zumutbar und hinzunehmen.

Zu Ziff. 4: Die Anordnung wird zeitlich befristet. Der Zeitraum von 1 Monat ist erforderlich und geeignet, um die Wirksamkeit der Anordnung sicherzustellen bzw. zu überprüfen.

Es bleibt aber festzuhalten, dass ein wirksamer Schutz vor COVID-19 den Menschen im Landkreis ein großes eigenverantwortliches Verhalten abverlangt.

Es wird daher unabhängig von den getroffenen Anordnungen an die Bevölkerung appelliert, für alle geplanten Veranstaltung wie Martinsumzüge, Weihnachtsmärkte usw. zu prüfen, ob sie in der aktuellen Situation durchgeführt werden sollen. Auch wenn eine diesbezügliche Pflicht nicht besteht, sollten darüber hinaus an stark frequentierten Plätzen, Fußgängerzonen usw. eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Zu Ziff. 6: Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Nahe-Zeitung gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Hauptsatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld vom 1. Juli 2019 als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes „VPS“ aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: [kv-bir@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bir@poststelle.rlp.de).

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den 21.10.2020



Dr. Matthias Schneider

Landrat